

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen am 18.08.2022 und 15.09.2022

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.08.2022 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen	3

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022 in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen	0

2. Kindertagesstätte St. Ambrosius; Bildung eines Projektteams

Angesichts steigender Kinderzahlen muss die Gemeinde weitere Plätze für Kinder in Krippe und Kindergarten schaffen.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ließ die Gemeinde folgende Varianten prüfen:

1. Sanierung Bestand und Aufstockung Bestand
2. Sanierung Bestand und Erweiterung
3. Abbruch Bestand und Neubau
4. Sanierung Bestand und Umbau/Sanierung Pfarrheim

Aufgrund der zu erwartenden Kinderzahlen wurden der Studie zunächst Bedarfe von 100 Plätzen (Kindergarten) und 30 Plätzen (Krippe) zugrunde gelegt.

Varianten 1 und 4 werden nicht empfohlen, Varianten 2 und 3 können bzw. sollten weiterverfolgt werden.

Unabhängig von der Entscheidung des Gemeinderates, welche Variante realisiert werden soll, war in der nichtöffentlichen Sitzung am 18.08.2022 im Gemeinderat diskutiert worden, ob angesichts der Bedeutung des Projektes für die Gemeinde ein Projektteam geschaffen oder ein Ausschuss als Bindeglied zwischen Planer und Gemeinderat eingerichtet werden soll.

Die Verwaltung favorisiert die Schaffung eines Projektteams zur Unterstützung der Verwaltung, da bei der Einrichtung eines Ausschusses die Geschäftsordnung geändert werden müsste.

■■■■■ spricht sich gegen die Bildung eines Projektteams aus, als Grund gibt er an, dass ein so wichtiges Thema mit großem Volumen vom gesamten Gemeinderat begleitet werden sollte.

■■■■■ sieht dies ähnlich, ein so wichtiges und zentrales Projekt sollte vom Gemeinderat entschieden werden. Sie schlägt vor, diesbezüglich mehr Gemeinderatssitzungen abzuhalten, damit es zügig zu Ergebnissen kommt.

■■■■■ stellt aufgrund der Tragweite dieser Entscheidung einen Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den TOP zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	1

3. Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung gem. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zur Betreuung der Schul-IT an den Schulen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Der Landkreis Lindau (Bodensee) sowie die Landkreisgemeinden und Schulverbände sehen die Notwendigkeit, die Systembetreuung an den Schulen im Landkreis Lindau (Bodensee) einheitlich zu regeln.

Der Landkreis und die Sachaufwandsträger haben sich dafür entschlossen, eine eigene IT-Abteilung für die Schulen aufzubauen, um so langfristig die Wartung und den Betrieb der IT sicherzustellen. Meist erfolgte die Betreuung der Schul-IT über eigenes Personal oder Fachfirmen. Vor allem die Corona-Krise und der ab 2020 notwendige Distanzunterricht haben aufgezeigt, wie wichtig eine gute Infrastruktur bei der Schul-IT ist.

Daher ist der Freistaat Bayern von seiner bisherigen Haltung, dass die Betreuung der IT-Anlagen – über die stundenweise freigestellte Lehrkraft hinaus – ausschließlich Aufgabe der Kommunalen Sachaufwandsträger sei, abgerückt und hat zusammen mit dem Bund ein Förderprogramm zur Unterstützung der Sachaufwandsträger bei der technischen IT-Administration an Schulen aufgelegt. Unter Nutzung dieser Fördermöglichkeit sollen die bisher am Landratsamt bestehenden beiden Stellen zur IT-Betreuung an Schulen weiter ausgebaut werden. Mittels

dieser interkommunalen Kooperation können effektive und synergetische professionelle Strukturen für die IT-Administration an den landkreiseigenen und den weiteren Schulen aufgebaut und unterhalten werden.

Der Landkreis tritt hier als Dienstleister für die jeweiligen Sachaufwandsträger auf. Ein Wechsel der Zuständigkeit erfolgt dadurch nicht.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Aufgaben „IT-Administration an den Schulen“ an den Landkreis. Die Übertragung beinhaltet vor allem folgende Tätigkeiten:

- Koordination und Durchführung bei der Beschaffung erforderlicher Hard- und Software
- Vorbereitung und Mitwirkung von Ausschreibungen für die Schul-IT
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial
- Technische und organisatorische Betreuung der Schul-IT
- Einführung des zuständigen Personals vor Ort.

Gemeinsames Ziel ist Schaffung und laufende Betreuung einer datenschutzkonformen und an die Bedürfnisse der jeweiligen Schulen angepassten Lösung einer einheitlichen IT-Administration und EDV-Struktur.

Die Sachaufwands- und Personalkosten werden umgelegt auf die Schulaufwandsträger, im vorliegenden Fall auf die Gemeinde Hergensweiler als Schulaufwandsträger für die Grundschule Hergensweiler.

Zur Einrichtung der IT-Stelle steht ein Förderprogramm zur Verfügung. Auf die Gemeinde kommen voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 800,00 € zu. Künftig wird der abteilige Betrag voraussichtlich bei ca. 3.000,00 €/Jahr liegen.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Gemeinde weiterhin variabel in der Beschaffung der IT-Geräte bleibt. Dies bejaht BM Strohmaier, ■■■■■ ergänzt, dass sich die Gemeinde bei größeren Ausschreibungen beteiligen kann und so Kosten gespart werden können.

■■■■■ möchte wissen, ob 4 Mitarbeiter auf Dauer hierzu benötigt werden. BM Strohmaier erklärt, dass dies zurzeit noch nicht gesagt werden kann und die Erfahrung zeigen wird.

■■■■■ spricht sich für diese IT-Abteilung aus und ist der Meinung, dass die 4 Mitarbeiter vermutlich genügend Arbeit haben werden. Es darf nicht vergessen werden, dass es Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geben wird.

■■■■■ ist ebenfalls dafür, da die IT immer weiter ausgeweitet wird und die Arbeit somit nicht weniger wird. Die Datensicherung und Datenverfügbarkeit werden zum Beispiel immer wichtiger werden, so ■■■■■

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Zweckvereinbarung mitsamt ggf. noch vorzunehmenden Ergänzungen zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Unterzeichnung. Der entsprechende Betrag wird jährlich in den Haushalt der Gemeinde Hergensweiler eingestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

4. 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) setzt die Gemeinde Hergensweiler die Niederschlagswassergebühr fest.

Derzeit erfolgen die Festsetzung und die Erstellung der Gebührenbescheide durch die Verwaltung im Programm „Cipkom“ im Modul „Verbrauchsabrechnung Wasser / Abwasser“. Dieses Modul ist für die Festsetzung von Wassergebühren und Abwassergebühren ausgelegt. Gebührenmaßstab sind hierbei die Wassermengen. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist jedoch nicht die Wassermenge, sondern die „versiegelte“ Fläche. Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr über das Modul „Verbrauchsabrechnung Wasser / Abwasser“ erfolgt vergleichsweise kompliziert. Die Festsetzung über das Modul „Allgemeine Abgaben“, über welches beispielsweise auch die Grundsteuer oder die Hundesteuer festgesetzt wird, würde für die Verwaltung eine deutliche Vereinfachung bedeuten.

Daneben wird von der Verwaltung angeregt, dass bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr von dem Erlass jährlicher Bescheide abgesehen wird und sogenannte Mehrjahresbescheide (Art. 12 KAG) erlassen werden. Der Bescheid gilt dann sowohl für das Jahr des Erlasses als auch für die Folgejahre. Ein neuer Bescheid wird nur erlassen, sobald sich die Bemessungsgrundlage verändert (analog zu den Grundsteuerbescheiden). Diese Vorgehensweise spart Kosten und Ressourcen ein.

Derzeit richtet sich die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr nach der Fälligkeit der Schmutzwassergebühr und entspricht jeweils dem Quartalsende. Das bedeutet insbesondere zum 31.12. jedes Jahres Mehraufwand in der Kasse, in der zu diesem Zeitpunkt der kamerale Jahresabschluss durchgeführt wird. Ein Zahlungseingang im nächsten Haushaltsjahr ist nicht ideal für die Buchführung. Daher wird auch

diesbezüglich eine Veränderung angeregt. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Fälligkeiten für die Niederschlagswassergebühr analog zur Grundsteuer auf die Quartalsmitte (15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.) geändert wird. Dies würde eine auseinander liegende Fälligkeit der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr bedeuten, jedoch die Arbeit in der Verwaltung deutlich vereinfachen. Daher wird die folgende Satzungsänderung vorgeschlagen:

<u>Bisherige Regelung:</u>	<u>Neue Regelung:</u>
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.	§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (1) Die Einleitung der Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Auf die Gebührenschuld der Schmutzwassergebühr sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. (3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (4) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis dreißig Euro wie folgt fällig: • am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt; • am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zum Wechsel des Abrechnungsmo­dules „Allgemeine Abgaben“ sowie dem Erlass von Mehrjahresbescheiden für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hergensweiler (BGS/EWS) in der vorliegenden und vorgelesenen Fassung (Anlage 1) zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

5. Erlass einer Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hergensweiler

Trotz klarer Regelungen auf dem Flyer der Mittagsbetreuung schicken manche Eltern ihre angemeldeten Kinder selten oder nur sporadisch in die Mittags-/Nachmittagsbetreuung und beantragen daraufhin Rückerstattungen.

Dies ist im Regelfall nicht möglich, da die staatliche Förderung für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung auch von der Anzahl der betreuten Kinder abhängt und im Falle willkürlicher Nichtbesuche und Rückerstattungen gefährdet wäre.

Die Benutzungsordnung soll in dieser Hinsicht Klarheit schaffen und dient auch der Sicherheit des Personals in Haftungsfragen und anderer Anwesender im Falle einer Krankheit.

Entgelterhöhungen sind nicht geplant.

■■■■■ erkundigt sich, aus welchen Gründen die Abrechnung der Mittagessen im Kindergarten im Vorhinein erfolgen und bei der Schule im Nachhinein.

■■■■■ erklärt, dass die Essen in der Schule nach der tatsächlichen Anzahl abgerechnet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Benutzungsordnung für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Hergensweiler.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

6. Beschluss über die Absichtserklärung, einem zu gründenden Zweckverband „Breitbandversorgung“ beizutreten

Die Außenbereiche Hergensweilers sind mittlerweile mit Glasfaser erschlossen. Bezüglich der Dorfmitte, die nur teilweise mit Glasfaser erschlossen ist, gibt es folgende Möglichkeiten des Ausbaus und der Finanzierung:

1. Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen
Hierbei plant und baut das Unternehmen auf eigene Kosten und ohne gemeindliche Beteiligung die Breitband-Infrastruktur.
Die Infrastruktur bleibt im Eigentum des TK-Unternehmens.

Zu diesem Thema haben bereits die Deutsche Telekom, das Unternehmen „Unseres grüne Glasfaser“ (UGG) und NetCom BW vorgesprochen und unverbindlich einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in Aussicht gestellt.

2. Durchführung eines Förderverfahrens (z. B. Gigabitrichtlinie)
Hierbei erfolgt nach einer Markterkundung eine Ausschreibung durch die Gemeinde. Interessierte TK-Unternehmen geben ein Angebot ab, die Gemeinde übernimmt das beim Ausbau für das Unternehmen entstehende Defizit und lässt sich dieses fördern.
Die Infrastruktur bleibt im Besitz des TK-Unternehmens.

Wir befinden uns im Stadium der Markterkundung, voraussichtlich in der nächsten Novembersitzung wird der Gemeinderat einen Beschluss über einen Förderantrag stellen (muss 2022 erfolgen).

3. Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit Förderung des Glasfaserausbaus.
Es gibt Bestrebungen im Landkreis, einen Zweckverband Breitband zu gründen. Dabei tritt der ZV als Auftraggeber für die Errichtung einer Glasfaserinfrastruktur in den beteiligten Gemeinden auf. Nach der Errichtung des Netzes bleibt dieses im Eigentum der Gemeinden, die es an ein TK-Unternehmen vermietet.
Bislang haben 14 Gemeinden eine Absichtserklärung, diesem ggf. beizutreten, abgegeben. Diese Absichtserklärung ist noch unverbindlich.
Die Verwaltung schlägt vor, diese Absichtserklärung ebenfalls zu fassen, da auch in diesem Fall Fördermittel 2022 beantragt werden müssen.

BM Strohmaier gibt bekannt, dass am 19.10.2022 die Mitteilung kam, dass für 2022 keine Bundesfördermittel mehr zur Verfügung stehen. Ob für 2023 wieder Bundesfördermittel zur Verfügung stehen, ist noch ungewiss. Er spricht sich dennoch dafür aus, dass diese Absichtserklärung gefasst werden sollte.

■■■■■■■■■■ ist dafür, dass sich die Gemeinde alle Möglichkeiten offen lassen sollte.

Beschluss:

Die Gemeinde strebt die weitere Verbesserung der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet mit dem Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus, an. Hierfür genutzt werden soll das Bundesförderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie, in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden in einer kommunalen Gesellschaft in einer noch zu beschließenden Rechtsform. Für die Errichtung der Glasfaser-Infrastruktur soll das Betreiber-Modell angestrebt werden.

Zur Festlegung des weiteren Vorgehens sollen weitere Gespräche mit benachbarten Gemeinden stattfinden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

7. Bauvoranfrage

Bauvorhaben: Aufstockung und Anbau an bestehendes Wohnhaus, Umwandlung in Zweifamilienhaus mit altersgerechter Nutzung

Bauherr: ■■■■■■■■

Bauort: ■■■■■■■■

Das Vorhaben, Aufstockung und Anbau an bestehendes Wohnhaus. Umwandlung in Zweifamilienhaus mit altersgerechter Nutzung, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann der Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohneinheiten nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Splittersiedlung verfestigt bzw. erweitert wird, wenn

- a) das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde,
- b) die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Es befindet sich eine Wohneinheit im Bestand. Angemessen ist eine Wohnraumerweiterung, wenn sie der Wohnraumversorgung der Familienangehörigen zu dienen bestimmt ist. Dabei ist im Einzelfall auf die objektiven Verhältnisse des Eigentümers und seiner Familie abzustellen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, Stoffers Lars, Aufstockung und Anbau an bestehendes Wohnhaus. Umwandlung in Zweifamilienhaus mit altersgerechter Nutzung, auf der Fl. Nr. 904/3 der Gemarkung Hergensweiler, Oberholz 9, i. d. F. v. 09.09.2022, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

8. Annahme einer Spende des TSV Hergensweiler

Der TSV Hergensweiler spendete der Gemeinde Hergensweiler 322,50 € für Zwecke der Mittagsbetreuung, der Ferienaktion und des Kinderflohmarktes. Für die Annahme von Spenden über 200,00 € ist der Gemeinderat zuständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Spende des TSV Hergensweiler vom 04.08.2022 über 322,50 € an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

9. Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen

1. Der TSV Hergensweiler beantragt einen Zuschuss in Höhe von 2.250,00 € (50% der voraussichtlichen Kosten für die Pflege und Erhaltung des Sportgeländes). Abgerechnet wird nach Vorlage der Rechnungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem TSV Hergensweiler einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.250,00 € und stellt diesen in den Haushaltsplan 2023 (Unterabschnitt 5531) ein.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

2. Die Narrenzunft Hergensweiler bittet um einen Zuschuss für eine neue Küche in der Zunftstube.

■■■■■■■■■■ erklärt, dass der Verein sein Vermögen offengelegt hat und in den letzten Jahren keinen Zuschuss beantragt hat.

■■■■■■■■■■ ergänzt, dass der Verein in den letzten Jahren keine Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie generieren konnte. Er spricht sich dafür aus, dass die kompletten Kosten der Küche in Höhe von 3.500,00 € übernommen werden.

BM Strohmaier schlägt einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt der Weißnarrenzunft Hergensweiler einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 3.000 € und stellt den Betrag in den Haushaltsplan 2023 (Unterabschnitt 3400) ein.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

10. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier gibt Folgendes bekannt:

- a. Eine Bürgerin ist auf ihn zugekommen und hat ihm mitgeteilt, dass bei der Begrünung der Schallschutzwände entlang der Bahnlinie der rundblättrige Baumwürger gepflanzt wird.

Diese Pflanze darf nach einer EU-Richtlinie nicht mehr in die EU eingeführt und gepflanzt werden darf. Auf Nachfrage teilte die Deutsche Bahn mit, sie nutze für die Erstbepflanzung einen vorgesehenen Übergangszeitraum, der zum Schutz der Pflanzenzüchter vor wirtschaftlichen Schäden vorgesehen sei. Nachpflanzungen erfolgten nur noch mit zugelassenen Pflanzen.

■■■■■ ergänzt, dass es sich bei dieser Pflanze um eine invasive Pflanze handelt, die einheimische Pflanzen verdrängt. Aufgrund ihrer Robustheit kommt diese Pflanze gut mit den Gegebenheiten an den Schallschutzwänden klar.

■■■■■ erklärt, dass die Bürgerin aufgrund eines Pflanzplans der Deutschen Bahn zu der Erkenntnis kam, dass diese Pflanze dort nicht gepflanzt werden darf.

- b. Der Yoga-Kurs im Gemeinschaftsraum der Wohnanlage „Lebensräume für Jung und Alt“ wurde seitens der Stiftung Liebenau gekündigt.

Frau Kümmich als Seniorenbeauftragte erhielt bis dato keine Angabe von Gründen. BM Strohmaier hat die Verantwortlichen der Stiftung Liebenau angeschrieben und um ein persönliches Gespräch gebeten.

Der Raum gehört der Gemeinde und wird von der Stiftung Liebenau verwaltet. Dies möchte BM Strohmaier gerne ändern.

- c. ■■■■■ teilt mit, dass die Rope-Skipping Gruppe der 1.-3. Klasse donnerstags die Halle bis 17 Uhr benötigt. An den Tagen der Gemeinderatssitzung wird die Halle bereits ab 16:30 Uhr gesperrt. Die Gruppe benötigt für ihr Training nur die halbe Halle, er schlägt vor, dass der Gemeinderat die Stühle für die Besucher durch den Gemeinderat selbst aufgestellt werden.

- d. ■■■■■ erkundigt sich, ob es möglich ist, dass die Staudenfluren vor der Volksbank aufgrund ihrer Optik im Herbst ersetzt werden könnten. ■■■■■

■■■■■ erklärt, dass dies dem Zweck der Pflanze widerspräche. Die Pflanzen sollten eigentlich erst im Frühjahr entfernt werden.